

Allgemeine Geschäftsbedingungen VERBUND-eCharging-Gewerbe (Kauf)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden kurz „VERBUND“) für Verkauf, Lieferung und Installation von Produkten im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Gültig ab 01.02.2024

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen, die Unternehmer:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, für den Kauf, die Lieferung und ggf. die Installation der von dem:der Kund:in bestellten Produkte im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (im Folgenden einzeln oder zusammen als „Produkt(e)“ bezeichnet) in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

1.2. Für den allenfalls geschlossenen Vertrag gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular inkl. ggf. Anhänge zusammengefasst sind, die nachstehenden AGB sowie das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung (im Folgenden zusammen kurz als „Vertrag“ bezeichnet).

1.3. Die AGB und das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads-gewerbe jederzeit abrufbar. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen des Angebotsformulars, gelten jene des Angebotsformulars. Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Vertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in ausgeschlossen.

1.4. Die Darstellung und das Anpreisen der Produkte auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes.

1.5. Der:Die Kund:in gibt durch eine Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf der ausgewählten Produkte gemäß Leistungsaufstellung ab. Diese Leistungsaufstellung wurde von VERBUND auf Grundlage eines Kund:innen-Gesprächs erstellt bzw. beruht auf Ergebnissen eines von dem:der Kund:in beauftragten Installationschecks. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei seiner:ihre Bestellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der Information. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.6. Nach Bestelleingang holt VERBUND gegebenenfalls weitere notwendige technische und wirtschaftlichekünfte, wie beispielsweise eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in, ein. Eine Prüfung, ob am Standort des:der Kund:in technische Gründe gegen die Nutzung der Produkte sprechen, wurde im Rahmen eines allenfalls beauftragten Installationschecks durch VERBUND durchgeführt. Wurde von dem:der Kund:in kein Installationscheck beauftragt, hat diese Prüfung durch den:die Kund:in zu erfolgen. Alle notwendigen Vor- und/oder Umbauarbeiten, die in der Leistungsaufstellung nicht als Leistungen von VERBUND angeführt sind, hat der:die Kund:in selbst zu erbringen. Diese Vor- und/oder Umbauarbeiten sind – falls notwendig – von dem:der Kund:in rechtzeitig vor Lieferung und Installation der Produkte auf Kosten des:der Kund:in vorzunehmen.

1.7. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem:der Kund:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsanbot durch VERBUND per E-Mail ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber durch Auslieferung der Produkte an den:die Kund:in, wobei insoweit der Zugang der Produkte bei dem:der Kund:in maßgeblich ist.

2. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

2.1. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf des:der von dem:der Kund:in bestellten Produkte(s), dessen/deren Lieferung (Punkt 3) sowie dessen/deren allfällige Installation (Punkt 5). Der:Die Kund:in übernimmt das/die bestellte(n) Produkt(e) zum vereinbarten Preis (Punkt 6).

2.2. Die Installation und Inbetriebnahme eines Produktes kann in Abhängigkeit vom gewählten Produkt bzw. der gewählten Produktkonfiguration zum Leistungsumfang des Vertrages gehören oder nicht. Produkte mit inkludierter Installation werden in diesem Vertrag als „Produkte inklusive Installation“ bezeichnet. Für sämtliche Installationsleistungen durch VERBUND gelten die Bestimmungen in Punkt 5.

2.3. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

3. Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

3.1. Die Lieferung der bestellten Produkte erfolgt über beauftragte Subunternehmer ausschließlich innerhalb der Republik Österreich an die von dem:der Kund:in angegebene Lieferadresse. Die Wahl eines angemessenen Versandweges sowie einer angemessenen Versand- und Verpackungsart bleibt VERBUND überlassen. VERBUND ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Produkte aus mehreren, von dem:der Kund:in getätigten Bestellungen in einer Lieferung zusammenzufassen bzw. mehrere Produkte aus einer Bestellung auf mehrere Lieferungen aufzuteilen.

3.2. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, die bestellten Produkte zum jeweiligen Liefertermin abzunehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe an den:die Kund:in oder eine empfangsberechtigte Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der:die Kund:in in Annahmeverzug gerät.

3.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden VERBUND von der Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine. Gleiches gilt, wenn der:die Kund:in mit seinen:ihren zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall werden die Frist bzw. der Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs erstreckt bzw. verschoben.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Sämtliche Produkte aus einer Bestellung bleiben Eigentum von VERBUND, bis der:die Kund:in sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

4.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist dem:der Kund:in eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Produkte untersagt. Der:Die Kund:in verwahrt im Eigentum von VERBUND stehende Produkte unentgeltlich für VERBUND und hat die Produkte pfleglich zu behandeln.

4.3. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzugs des:der Kund:in, ist VERBUND berechtigt, die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Herausgabe der im Eigentum von VERBUND stehenden Produkte, geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist kein Rücktritt vom Vertrag, außer VERBUND erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

5. Installation, Inbetriebnahme

5.1. Für die von VERBUND bzw. Subunternehmern durchgeführten Installationsarbeiten für Produkte inklusive Installation gelten die Bedingungen dieses Vertragspunktes.

5.2. Eine Installation durch VERBUND umfasst die in der Leistungsaufstellung angegebenen Leistungen, soweit in diesem Vertrag keine Leistung oder Mitwirkung des:der Kund:in vorgesehen ist.

5.3. VERBUND und der:die Kund:in werden für allfällig notwendige telefonische Klärungen sowie für sämtliche Installationsarbeiten einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse und Lieferzeiten der Hersteller, Termine festlegen. Der:Die Kund:in ist insoweit zu einer Mitwirkung an telefonischen Klärungen sowie an den Installationsarbeiten verpflichtet, als eine mit den Gegebenheiten vor Ort vertraute, entscheidungsbefugte Person zu den vereinbarten Terminen teilnehmen bzw. anwesend sein muss.

5.4. Der:Die Kund:in hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Zugänglichkeit, ggf. Umsetzung notwendiger Vor- und/oder Umbauarbeiten) seinen:ihren Angaben entsprechen und somit geeignet sind, dass die Installation und Inbetriebnahme der Produkte vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

5.5. Der:Die Kund:in gestattet VERBUND und ihren Subunternehmern uneingeschränkten Zugang zu den Montageplätzen, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist.

5.6. Der:Die Kund:in hat dafür zu sorgen, dass rechtzeitig vor dem Liefer- und Installationstermin die zur Installation und Inbetriebnahme der Produkte allenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei der dafür zuständigen Behörde sowie allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen eingeholt worden sind. VERBUND kann von dem:der Kund:in vor Installation einen entsprechenden Nachweis verlangen. Es ist zu empfehlen, mit der zuständigen Behörde vor der Realisierung des Vorhabens Kontakt aufzunehmen, um den Umfang einer allfälligen Genehmigungspflicht abzuklären. Je nach Bundesland bestehen beispielsweise unterschiedliche Vorgaben, ob die Ladeinfrastruktur bewilligungspflichtig, anzeigepflichtig oder bewilligungsfrei ist. VERBUND wird den:die Kund:in hinsichtlich möglich beizubringender Unterlagen zur technischen Beschreibung des jeweiligen Produktes soweit möglich unterstützen.

5.7. Für einen zur Inbetriebnahme und Nutzung der Produkte notwendigen Netzanschluss gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über den Netzanschluss. Es ist ein Netzzugangsvertrag zwischen dem:der Kund:in und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss, Aufrechterhaltung und allfällige Anpassung/Erweiterung dem:der Kund:in obliegt. Ein Anschluss von Ladeinfrastruktur ist von dem:der installierenden Elektriker:in unabhängig von der Anschlussleistung an den örtlichen Netzbetreiber zu melden und kann je nach gewünschter Ladeleistung eine Anpassung der Installation des:der Kund:in (Sicherheitsmaßnahmen, Zuleitung und Leistungshöhe der Netzbereitstellung) erfordern und Zusatzkosten verursachen. Für Produkte inklusive Installation übernimmt die Meldung der von VERBUND beauftragte Subunternehmer. Der:Die Kund:in trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten (Systemnutzungsentgelte) für den Netzanschluss, insbesondere auch jene für eine allfällige Errichtung eines Zählpunkts bzw. für allfällige aufgrund der Inbetriebnahme und Nutzung des Produktes erhöhte Bestandteile des Systemnutzungsentgeltes. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.

5.8. Nach fachgerechter Installation und Aufstellung nimmt VERBUND die Produkte in Betrieb.

5.9. Lässt der:die Kund:in die Installation nicht durch VERBUND durchführen, so hat er:sie VERBUND, bei ausdrücklichem Verlangen, eine Berechtigung des:der für die Installation zuständigen Elektrikers:Elektrikerin und das Prüfprotokoll der Installation vorzulegen. Für Elektroarbeiten, die nicht durch VERBUND ausgeführt worden sind, übernimmt VERBUND keine Haftung. Auch Produkte ohne Installation durch VERBUND erfordern nach Installation und Aufstellung durch den:die Kund:in bei der Inbetriebnahme eine Mitwirkung durch VERBUND bzw. einem Subunternehmer. Für die Inbetriebnahme von Produkten ohne Installation ist eine Terminvereinbarung mit VERBUND notwendig. Die Inbetriebnahme erfolgt zum vereinbarten Termin über telefonische Anleitung durch VERBUND bzw. einem Subunternehmer. Dieser Anleitung hat der:die Kund:in Folge zu leisten.

6. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Vorauszahlung

6.1. Es gelten ausschließlich die im Zeitpunkt der Bestellung von VERBUND angegebenen Preise und Zahlungskonditionen. Die Preise für Installationsleistungen gemäß der Leistungsaufstellung von VERBUND auf Grundlage des Installationschecks sind eine unverbindliche (freibleibende) Kostenschätzung. VERBUND weist ausdrücklich darauf hin, dass Preisangaben in der Leistungsaufstellung ausschließlich ohne Gewähr und gemäß den zum Zeitpunkt des Installationschecks erkennbaren Umständen erfolgen. Die Abrechnung der erbrachten Installationsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro (exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer).

6.2. VERBUND stellt dem:der Kund:in über die Leistung eine Rechnung aus. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung von Rechnungen auf Papier, per Post oder Telefax.

6.3. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug am auf das Rechnungsdatum folgenden 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig. Zahlungseingänge werden ungeachtet einer Widmung zunächst mit der ältesten noch offenen Kapitalforderung und erst in der weiteren Folge mit noch offenen sonstigen Forderungen (Zinsen, Kosten) verrechnet. Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen allfälliger Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen.

6.4. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann den Rechnungsbetrag auch an das in der Rechnung angegebene Konto manuell überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein:ihre Konto verliert). Für SEPA-Lastschriftmandate werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

6.5. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (mit Inkrafttreten der AGB gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch („UGB“)) verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Die Verzugszinsen beginnen am Tag der Fälligkeit zu laufen (inkl. Fälligkeitstag) und enden am Tag der Zahlung (exkl. Zahltag).

6.6. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-leisbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferkosten (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads-gewerbe abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand, zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogeührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Zudem gilt § 458 UGB, wonach VERBUND bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, von dem:der Kund:in den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag (mit Inkrafttreten der AGB in Höhe von EUR 40,-) zu fordern.

6.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erheben. Rechnungseinwendungen aus welchen Gründen auch immer entbinden den:die Kund:in aber nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung in voller Höhe. Sie berechtigen den:die Kund:in daher nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in welchem die Einwendung erhoben wurde. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

7. Schadenersatz, Gewährleistung

7.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist die Haftung von VERBUND auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen sowie auf EUR 1.500,- je Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

7.2. Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, wegen Produktionsausfall, wegen Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden, sämtliche Folgeschäden oder Ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch falsche bzw. unsachgemäße Installation durch den:die Kund:in, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Produkte, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an den Produkten durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

7.4. Schadenersatzansprüche sind VERBUND schnellstmöglich mitzuteilen und verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der:die Kund:in vom Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt.

7.5. VERBUND leistet dafür Gewähr, dass die Produkte branchenüblichen Standards entsprechen und bei Übergabe nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. VERBUND leistet nur Gewähr für einen Mangel, der bei Übergabe vorliegt und innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe hervorkommt. Der:Die Kund:in hat die gesetzliche Rückgabepflicht für die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Mangelschadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüchen zu beachten (§ 377 UGB). Mängelrügen können ausschließlich schriftlich binnen 14 Tagen ab Übergabe der Produkte erhoben werden. Unterlässt der:die Kund:in die gesetzliche Rückgabepflicht, können Ansprüche auf Gewährleistung, auf Mangelschadenersatz sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend gemacht werden. § 924 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch („ABGB“) findet keine Anwendung; das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist von dem:der Kund:in zu beweisen. Bei berechtigten Beanstandungen hat VERBUND das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Produkte innerhalb angemessener Frist. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfolgt im Rahmen der Gewährleistung eine Ersatzlieferung, beginnt die Verjährung nicht erneut. Nur im Fall verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der:die Kund:in Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung von VERBUND für Mangelfolgeschäden besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Garantien im Rechtssinne, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehen, bestehen nicht.

7.6. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen und Auskünfte des:der Kund:in zurückzuführen sind, haftet VERBUND nicht (§ 1168a ABGB).

7.7. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der:die Kund:in ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen. Sofern gelieferte Produkte offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen – wozu auch Transportschäden zählen – sind solche Fehler bei dem Zusteller zu reklamieren und VERBUND möglichst umgehend per E-Mail unter echarging@verbund.at oder unter der VERBUND-Serviceline anzuzeigen. Der Anspruch auf Gewährleistung bleibt davon unberührt.

7.8. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Erfüllungsgehilf:innen von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.9. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

9. Anrechnung als Maßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung

Der:Die Kund:in tritt allfällige durch diesen Vertrag erworbene Rechte zur Anrechnung als Substitutionsmaßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab. Eine weitere Übertragung der aus Lademengen entstehenden Rechte – insbesondere sogenannte elektronische Nachhaltigkeitsnachweise (eINa) – auf Dritte seitens des:der Kund:in ist somit ausgeschlossen.

10. Datenschutz, Datenverwaltung

10.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des Vertrages auch personenbezogene Daten von Ansprechpersonen und Vertreter:innen des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutz-rechtlichen Vorschriften und verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzinformation von VERBUND, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

10.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Auf diese AGB und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser AGB ist der Sitz von VERBUND in 1010 Wien.

12. Sonstiges

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages haben unbeschadet der Bestimmungen in diesen AGB grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform und nichts Abweichendes vereinbart ist, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt.

12.3. Für Anfragen zu Vertragsinhalten und Rechnungen oder bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die VERBUND-Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Anfragen und Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: echarging@verbund.at.

Allgemeine Geschäftsbedingungen VERBUND-eCharging-Gewerbe (Services)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der VERBUND Energy4Customers GmbH (im Folgenden kurz „VERBUND“) für E-Mobilitäts-Servicedienstleistungen. Gültig ab 01.02.2024

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse zwischen VERBUND und Kund:innen, die Unternehmer:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz („KSchG“) sind, im Zusammenhang mit der Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für die Nutzung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an Standorten in Österreich in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher:innen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

1.2. Für den allenfalls geschlossenen Vertrag gelten die Angaben in der Bestellung des:der Kund:in, die auf einem Angebotsformular inkl. ggf. Anhänge (Leistungsaufstellung) zusammengefasst sind, die nachstehenden AGB samt dem dazugehörigen Produktblatt sowie das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung (im Folgenden zusammen als „eCharging-Servicevertrag“ bezeichnet).

1.3. Der eCharging-Servicevertrag wird in der Regel nicht als alleinstehender Vertrag angeboten, sondern in gebündelter Form als Bestandteil eines Leistungspaketes (im Folgenden zusammen als „VERBUND-eCharging-Gewerbe“ bezeichnet). VERBUND-eCharging-Gewerbe beinhaltet neben dem Abschluss des eCharging-Servicevertrages in der Regel auch den Abschluss weiterer Verträge, wie beispielsweise einen Kaufvertrag für Produkte im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur und/oder den Abschluss eines Ladekartenvertrages mit dem E-Mobilitäts-Partner von VERBUND, für deren Abschluss jeweils eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Mit VERBUND-eCharging-Gewerbe werden dem:der Kund:in Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge an ausgewählten Standorten in Österreich ermöglicht.

1.4. Eine Ladestation bzw. Wallbox kann je nach Fabrikat einen oder mehrere Ladepunkte haben. Ein „Ladepunkt“ ist eine Schnittstelle, mit der zur selben Zeit ein Elektrofahrzeug aufgeladen werden kann.

1.5. Diese AGB, das dazugehörige Produktblatt und das Preisblatt für Mehrkosten von VERBUND sind auch auf der Webseite www.verbund.at/downloads-gewerbe jederzeit abrufbar. Widersprechen Bestimmungen dieser AGB oder des dazugehörigen Produktblatts den Bestimmungen des Angebotsformulars, gelten jene des Angebotsformulars. Die Geltung der übrigen Bestimmungen der AGB inkl. des dazugehörigen Produktblatts bleibt unberührt. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in haben keine Geltung. Mit Abschluss und Abwicklung eines unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen eCharging-Servicevertrages wird die Anwendung von Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des:der Kund:in ausgeschlossen.

1.6. Die Darstellung und das Anpreisen von Leistungen für VERBUND-eCharging-Gewerbe auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern ist eine unverbindliche Einladung an den:die Kund:in auf Abgabe eines Angebotes.

1.7. Der:Die Kund:in gibt durch eine Bestellung ein verbindliches Angebot zum Abschluss des eCharging-Servicevertrages ab. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, bei seiner/ihrer Bestellung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben für die Leistungserbringung durch VERBUND zu machen. Nach Eingang der Bestellung erhält der:die Kund:in von VERBUND eine Bestätigung des Bestelleingangs per E-Mail. Diese Bestätigung stellt nicht die Vertragsannahme dar, sondern dient vor allem der Information. VERBUND ist völlig frei, das Angebot des:der Kund:in binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

1.8. Nach Bestelleingang holt VERBUND gegebenenfalls weitere notwendige technische und wirtschaftliche Auskünfte, wie beispielsweise eine aktuelle Auskunft über die Bonität des:der Kund:in, ein.

1.9. Der eCharging-Servicevertrag kommt dadurch zustande, dass das von dem:der Kund:in an VERBUND rechtsverbindlich gestellte Vertragsangebot durch VERBUND per E-Mail ausdrücklich angenommen wird, spätestens aber bei Leistungserbringung durch faktisches Entsprechen.

1.10. VERBUND ist zu Änderungen dieser AGB für bestehende Vertragsverhältnisse berechtigt, wobei Vertragspunkte, die die maßgeblichen Leistungen von VERBUND bestimmen, ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben geändert werden dürfen. Auch neue Bestimmungen, mit denen maßgebliche Leistungen des eCharging-Servicevertrages geändert werden sollen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des:der Kund:in oder aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben ergänzt werden. Darüberhinausgehende Änderungen der AGB, die nicht die maßgeblichen Leistungen des eCharging-Servicevertrages betreffen, werden – soweit diese nicht nur für künftige Vertragsabschlüsse gelten sollen – dem:der Kund:in per E-Mail an die von dem:der Kund:in zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten mitgeteilt, wobei der:die Kund:in in der Mitteilung über die Änderungen der AGB informiert wird. Die Zustimmung zur Änderung der AGB gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ein Widerspruch des:der Kund:in bei VERBUND einlangt. Diesfalls erlangen die neuen AGB ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit und der eCharging-Servicevertrag wird mit den geänderten AGB fortgesetzt. Sollte der:die Kund:in innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung VERBUND per Brief, Telefon oder per E-Mail mitteilen, dass er:sie die Änderung der AGB nicht akzeptiert, so kann der eCharging-Servicevertrag – auch während der Mindestvertragsdauer – unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsletzen aus diesem wichtigen Grund gekündigt werden. Der:Die Kund:in wird auf die Bedeutung seines/ihrer Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Für den Fall des Widerspruchs ist der:die Kund:in jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des eCharging-Servicevertrages entstehende Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Vertragsgegenstand, Subunternehmer

2.1. Gegenstand des eCharging-Servicevertrages ist die Erbringung von Servicedienstleistungen durch VERBUND für Ladeinfrastruktur des:der Kund:in gegen Zahlung einer monatlichen Servicegebühr.

2.2. Der Kauf von Ladeinfrastruktur, Zubehör und/oder sonstiger Produkte im Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur (inkl. allfälliger Installation) ist nicht Gegenstand des eCharging-Servicevertrages, sondern Gegenstand eines mit VERBUND abzuschließenden Kaufvertrages, der Bestandteil von VERBUND-eCharging-Gewerbe sein kann und dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen.

2.3. Die Versorgung der Ladeinfrastruktur mit elektrischer Energie ist nicht Gegenstand des eCharging-Servicevertrages und erfolgt direkt aus dem Verteilernetz des örtlichen Verteilernetzbetreibers. Alle Kosten für die Versorgung der Ladeinfrastruktur mit elektrischer Energie sind kein Bestandteil der im eCharging-Servicevertrag angegebenen Entgelte und sind zusätzlich von dem:der Kund:in zu tragen.

2.4. Abhängig vom gewählten VERBUND-eCharging-Gewerbe Produkt ist für spezifische Nutzer:innen-Gruppen zur Ladung von elektrischer Energie an der Ladeinfrastruktur des:der Kund:in der Abschluss eines Ladekartenvertrages notwendig. Dies ist Gegenstand des mit dem von VERBUND vermittelten E-Mobilitäts-Partner gleichzeitig mit diesem eCharging-Servicevertrag abzuschließenden Ladekartenvertrages, dem gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen des E-Mobilitäts-Partners zu Grunde liegen. Sollte der Ladekartenvertrag – egal aus welchen Gründen – vor dem eCharging-Servicevertrag enden, ist ab diesem Zeitpunkt eine Ladung an der Ladeinfrastruktur des:der Kund:in für die im Ladekartenvertrag enthaltenen Ladekarten nicht mehr möglich.

2.5. VERBUND ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen („Subunternehmer“). Einer Zustimmung des:der Kund:in hierfür bedarf es ausdrücklich nicht. VERBUND ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

3. Servicedienstleistungen

3.1. VERBUND verpflichtet sich für die Laufzeit des eCharging-Servicevertrages zur Erbringung der Servicedienstleistungen, die im jeweils vereinbarten Produktblatt im jeweiligen Produktblatt nicht abweichend angeführt, gilt für sämtliche laufende Services, dass diese für die Dauer des eCharging-Servicevertrages erbracht werden.

3.2. Zusätzlich zu diesen Servicedienstleistungen kann VERBUND dem:der Kund:in auch weitere Leistungen anbieten, die diesfalls getrennt bestellt werden können. Allfällige Bestellungen für zusätzliche Leistungen werden rechtswirksam, sobald eine an VERBUND übermittelte Bestellung durch VERBUND per E-Mail ausdrücklich ange-

nommen wird. Der:Die Kund:in hat bei einer Bestellung zusätzlicher Leistungen bereits sicherzustellen, dass etwaige notwendige behördliche Genehmigungen und/oder zivilrechtliche Zustimmungen vorliegen bzw. bis zur Ausführung vorliegen werden. VERBUND ist völlig frei, eine Bestellung des:der Kund:in für zusätzliche Leistungen binnen angemessener Frist anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen. Sollte sich nach Annahme einer Bestellung herausstellen, dass die zusätzlichen Leistungen mangels Vorliegen aller Kund:innen-seitig notwendigen Voraussetzungen nicht erbracht werden können, ist VERBUND berechtigt die Bestellung zu stornieren und den entstandenen Aufwand dem:der Kund:in zu verrechnen. Alle im Produktblatt nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen werden zusätzlich zur monatlichen Servicegebühr in Höhe der vereinbarten Preise verrechnet.

3.3. Die Erbringung sämtlicher Servicedienstleistungen durch VERBUND setzt den Einsatz von kommunikationsfähiger Hardware aus dem VERBUND Produktportfolio voraus. Sofern die Mobilfunkanbindung der Ladeinfrastruktur aufgrund von technischen Problemen (z.B. nicht ausreichender Empfang) nicht möglich ist, ist eine vollumfängliche Nutzung der Ladeinfrastruktur eingeschränkt.

3.4. Damit VERBUND dem:der Kund:in die Servicedienstleistungen zur Verfügung stellen kann, müssen VERBUND und beauftragte Subunternehmer auf die Ladeinfrastruktur und ggf. auf verbundene Geräte des:der Kund:in zugreifen, um Daten von diesen Geräten auslesen und Befehle an diese Geräte senden zu können. Dies kann unter anderem das Auslesen des aktuellen Zustands der Ladeinfrastruktur (z.B. das Abrufen von Informationen darüber, ob ein Ladevorgang aktiv ist) und auch das Senden von Befehlen zur Steuerung und Regulierung des Ladevorgangs (z.B. Starten und Stoppen des Ladevorgangs und Steuern der Energiezufuhr für ein Gerät) umfassen. Der:Die Kund:in hat diese Zugriffe zu dulden.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen des:der Kund:in

4.1. Der:Die Kund:in hat VERBUND bei der Leistungserbringung zu unterstützen. In diesem Sinne ist der:die Kund:in insoweit zu einer Mitwirkung an der Leistungserbringung verpflichtet, als er:sie auch dafür zu sorgen hat, dass VERBUND rechtzeitig alle Informationen von allen Vorgängen und Umständen erhält, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Bedeutung sind.

4.2. Zur vereinbarungsgemäßen Leistungserbringung durch VERBUND hat der:die Kund:in die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise der Ladeinfrastruktur zu beachten und sie entsprechend sorgfältig zu nutzen und zu pflegen, um Schäden und Beeinträchtigungen der Ladeinfrastruktur hintanzuhalten. Stellt der:die Kund:in fest, dass die Ladeinfrastruktur einen sicherheitsrelevanten Fehler aufweist, hat der:die Kund:in dies umgehend der 24h-Hotline zu melden. Geeignete notwendige Schritte zur Behebung des Fehlers sind von dem:der Kund:in selbst zu setzen, um eine ehestmögliche Wiederinbetriebnahme zu ermöglichen.

4.3. Sofern die Installation der Ladeinfrastruktur nicht durch VERBUND erfolgt, ist der:die Kund:in für eine fachgerechte Installation sowie für die Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. VERBUND ist berechtigt, die die Erbringung von Servicedienstleistungen für eine nicht fachgerecht installierte bzw. eichrechtlich nicht-konforme Ladestation zu verweigern.

5. Preise, Zahlung, Wertsicherung, Zahlungsverzug, Vorauszahlung

5.1. Als Entgelt für die Servicedienstleistungen von VERBUND gilt der im Zeitpunkt der Bestellung auf dem Angebotsformular bzw. der Leistungsaufstellung angegebene Preis („monatliche Servicegebühr“). Eine allfällige Aktivierungsg Gebühr sowie allfällige sonstige Entgelte gelten in der auf dem Angebotsformular bzw. der Leistungsaufstellung angegebenen Höhe als vereinbart.

5.2. VERBUND stellt dem:der Kund:in über die vereinbarten Entgelte Rechnungen aus. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Rechnungen, allfällige Gutschriften, Zahlungserinnerungen und Mahnungen ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Der:Die Kund:in verzichtet auf die Zustellung in Papierform per Post oder Telefax.

5.3. Die monatliche Servicegebühr ist jeweils am 15. (Fünfzehnten) eines Monats fällig, erstmals in dem Monat ab Beginn der Mindestvertragsdauer (Punkt 6.2). Zahlungseingänge werden ungeachtet einer Widmung zunächst mit der ältesten noch offenen Kapitalforderung und erst in der weiteren Folge mit noch offenen sonstigen Forderungen (Zinsen, Kosten) verrechnet. Die Aufrechnung und/oder Zurückhaltung wegen allfälliger Gegenforderungen des:der Kund:in ist ausgeschlossen.

5.4. Die Umsatzsteuer wird, soweit diese anfällt, in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt und in der jeweiligen Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere allenfalls unter Berücksichtigung des Reverse-Charge-Verfahrens.

5.5. Die Zahlung erfolgt durch den:die Kund:in per SEPA-Lastschriftmandat. Der:Die Kund:in kann die monatliche Servicegebühr auch an das ihm/ihr bekannt gegebene Konto manuell überweisen. Es bleibt vorbehalten, das zur Verfügung gestellte Zahlungssystem zu ändern (wenn der:die Kund:in z.B. sein Konto verliert). Für SEPA-Lastschriftmandate werden Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) akzeptiert.

5.6. Die monatliche Servicegebühr ist mit dem von Statistik Austria verlaubtarten österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI 2020“, Basis 2020) wertgesichert. Zur Wertsicherung der monatlichen Servicegebühr wird ein Vergleich des festgelegten Index-Ausgangswerts mit dem jeweils aktuellen Index-Vergleichswert herangezogen. Der erste Index-Ausgangswert für diese Wertsicherung ist der arithmetische Jahresmittelwert der verlaubtarten Monatswerte („Jahres-VPI“) jenes Kalenderjahres, das vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2021 bei Vertragsabschluss im Oktober 2022). Nach einer Preisänderung ist der jeweils neue Index-Ausgangswert immer jener Jahres-VPI, der für die Preisänderung herangezogen wurde. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der geänderten monatlichen Servicegebühr vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2022 bei einer Preisänderung per 1. April 2023).

5.6.1. VERBUND ist bei Änderungen des VPI 2020 im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, die monatliche Servicegebühr in jenem prozentuellen Ausmaß anzupassen, in dem sich der Index-Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Indexschwankungen bis einschließlich 2 % (zwei Prozent) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch zumindest einmal über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich und bildet die Grundlage für die zulässige Preiserhöhung bzw. für die gebotene Preissenkung.

5.6.2. Eine Erhöhung der monatlichen Grundgebühr kann jeweils frühestens mit einem Datum ab 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat; eine Senkung muss jeweils per 1. April erfolgen. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der monatlichen Servicegebühr wird dem:der Kund:in von VERBUND per E-Mail bekanntgegeben. Der:Die Kund:in ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten monatlichen Servicegebühr mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin bei dem:der Kund:in eingelangt ist.

5.6.3. Die Nichtgeltendmachung von Indexsteigerungen – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass VERBUND auf deren Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schuldhaft) verzichtet.

5.6.4. Wird der VPI 2020 von der Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

5.7. Erfolgt eine Zahlung des:der Kund:in nicht zur Fälligkeit, gerät der:die Kund:in in Zahlungsverzug und es werden Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (mit Inkrafttreten der AGB gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch („UGB“)) verrechnet, unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens. Die Verzugszinsen beginnen am Tag der Fälligkeit zu laufen (inkl. Fälligkeitstag) und enden am Tag der Zahlung (exkl. Zahltag).

5.8. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in notwendige, zweckentsprechende und von dem:der Kund:in verschuldete Mehrkosten für Zahlungserinnerungen, Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen, Kosten der Verbuchung von dem:der Kund:in unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen bzw. von dem:der Kund:in verursachte Rückläuferspesen (z.B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) in Form eines Pauschalbetrags gemäß dem geltenden Preisblatt für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dieses Preisblatt für Mehrkosten sowie sonstige Kosten ist auf www.verbund.at/downloads-gewerbe abrufbar. Im Falle der Beauftragung eines:er Rechtsanwalts:Rechtsanwältin hat der:die Kund:in die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsaristgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Zudem gilt § 458 UGB, wonach VERBUND bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen berechtigt ist, von dem:der Kund:in den in § 458 UGB jeweils geltenden Pauschalbetrag (mit Inkrafttreten der AGB in Höhe von EUR 40,-) zu fordern.

5.9. Einwendungen gegen Rechnungen sind bei sonstigem Ausschluss innerhalb eines Monats nach Erhalt zu erheben. Rechnungseinwendungen aus welchen Gründen auch immer entbinden den:die Kund:in aber nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung in voller Höhe. Sie berechtigen den:die Kund:in daher nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung; sie gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung aufgrund von Einwendungen erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in welchem die Einwendung erhoben wurde. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

5.10. Grundsätzlich werden keine Ladevorgänge für Elektrofahrzeuge verrechnet die kürzer als 1 Minute andauern oder weniger als 0,1 kWh konsumieren.

6. Vertragsbeginn, Mindestvertragsdauer, Kündigung, Vorzeitige Auflösung

6.1. Der eCharging-Servicevertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung per E-Mail, spätestens aber bei Leistungserbringung durch faktisches Entsprechen, zustande und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

6.2. Der eCharging-Servicevertrag hat eine Mindestvertragsdauer von zwei Jahren (24 Monate). Die Mindestvertragsdauer beginnt in Abhängigkeit vom gewählten VERBUND-eCharging-Gewerbe Produkt: Im Fall einer Installation der Ladeinfrastruktur durch VERBUND beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme der ersten Ladestation/Wallbox nächstfolgenden Monats, sofern die Inbetriebnahme bis spätestens 25. eines Monats erfolgt, andernfalls beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme übernächsten Monats. Sofern die Installation von Ladeinfrastruktur nicht durch VERBUND erfolgt, beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des auf den Vertragsabschluss nächstfolgenden Monats. Mit dem Tag des Beginns der Mindestvertragsdauer beginnt auch die Verpflichtung des:der Kund:in zur Zahlung der monatlichen Servicegebühr.

6.3. Der eCharging-Servicevertrag kann von jedem:jeder Vertragspartner:in unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden („ordentliche Kündigung“). Eine ordentliche Kündigung des eCharging-Servicevertrages ist frühestens mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich.

6.4. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung des eCharging-Servicevertrages mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist („außerordentliche Kündigung“) bleibt davon unberührt. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes zu erfolgen.

6.4.1. Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn

- der:die Kund:in mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen für die monatliche Servicegebühr, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- der:die Kund:in mit Zahlungen für die monatliche Servicegebühr in Höhe von insgesamt mindestens zwei Raten über mehrere Zahlungstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des:der Kund:in seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist;
- gesetzliche oder behördliche Erfordernisse bestehen, die eine vorzeitige Auflösung erforderlich machen.

6.4.2. Ein wichtiger Grund liegt für den:die Kund:in insbesondere vor, wenn ihm:ihr die Fortsetzung des eCharging-Servicevertrages aus einem von VERBUND zu vertretenden Grund (z.B. wenn VERBUND über einen Zeitraum von zwei Wochen in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung des:der Kund:in nicht den vereinbarten Leistungsumfang erbringt) bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist bzw. Mindestvertragsdauer nicht zumutbar ist, ausgenommen der:die Kund:in musste mit diesem Grund bereits bei Vertragsabschluss rechnen.

6.5. Für beide Vertragspartner:innen besteht zudem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn bei Produkten mit vereinbarten Installation durch VERBUND nach Vertragsabschluss, aber vor Installation der Ladeinfrastruktur, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technisch realisierbare Installation objektiv nicht möglich sein sollte.

6.6. Sollte der eCharging-Servicevertrag aus einem nicht von VERBUND zu vertretenden wichtigen Grund oder durch einvernehmliche Auflösung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet werden, hat VERBUND Anspruch auf die Summe aller vertraglich zu leistenden Zahlungen des:der Kund:in in Höhe der monatlichen Servicegebühr für die Dauer zwischen dem Zeitpunkt des vorzeitigen tatsächlichen Vertragsendes und dem Ende der Mindestvertragsdauer.

6.7. Eine Beendigung des eCharging-Servicevertrages – egal aus welchem Grund – berechtigt den E-Mobilitäts-Partner von VERBUND zu einer Kündigung des Ladekartenvertrages gemäß Punkt 2.4. Aus dieser Kündigung allfällig resultierende notwendige Adaptionen bzw. Konfigurationsänderungen der Ladeinfrastruktur für einen Weiterbetrieb durch den:die Kund:innen oder Dritte sind nicht im Leistungsumfang der Servicedienstleistungen enthalten.

7. Schadenersatz, Gewährleistung

7.1. Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen Fällen ist die Haftung von VERBUND auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen sowie auf EUR 1.500,- je Schadensfall beschränkt. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die bereits bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird.

7.2. Schadenersatz für entgangenen Gewinn, Zinsentgang, wegen Produktionsausfall, wegen Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses, wegen erwarteter Ersparnis, für indirekte und/oder mittelbare Schäden, sämtliche Folgeschäden oder ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3. VERBUND haftet nicht für Schäden und übernimmt keine Gewähr für Fehler, die durch falsche bzw. unsachgemäße Installation durch den:die Kund:in, missbräuchliche, falsche oder unsachgemäße Nutzung der Produkte, durch unvollständige oder unrichtige Angaben des:der Kund:in oder durch Manipulationen bzw. Konfigurationsänderungen an den Produkten durch den:die Kund:in oder durch Dritte verursacht werden, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

7.4. Schadenersatzansprüche sind VERBUND schnellstmöglich mitzuteilen und verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der:die Kund:in vom Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt.

7.5. Die Einschränkungen gemäß vorstehender Punkte gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter:innen und/oder Subunternehmer von VERBUND, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

7.6. VERBUND ist berechtigt, dem:der Kund:in die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der:die Kund:in seinen:ihren Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner:ihrer Sorgfalts- und Mitwirkungsleistungen nicht nachkommt.

8. Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt

Ist VERBUND oder der:die Kund:in vollständig oder teilweise an der Erfüllung seiner:ihrer Verpflichtung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen oder sonstiger Umstände, die von dem:der jeweils nicht erfüllenden Vertragspartner:in nicht zu vertreten sind, verhindert, ruhen die jeweiligen Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Der:Die nichterfüllende Vertragspartner:in ist verpflichtet, den:die andere:n Vertragspartner:in in geeigneter Form zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß solcher Umstände zu informieren.

9. Anrechnung als Maßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung

Der:Die Kund:in tritt allfällige durch die Nutzung der Ladeinfrastruktur erworbenen Rechte zur Anrechnung als Substitutionsmaßnahme im Sinne der Kraftstoffverordnung 2012 (KVO) gegenüber rechtlich vorgesehenen Stellen an VERBUND ab. Eine weitere Übertragung der aus der Nutzung der Ladeinfrastruktur entstehenden Rechte – insbesondere sogenannte elektronische Nachhaltigkeitsnachweise (eINa) – auf Dritte seitens des:der Kund:in ist somit ausgeschlossen.

10. Datenschutz, Datenverwaltung

10.1. VERBUND erhebt im Rahmen der Abwicklung des Vertrages auch personenbezogene Daten von Ansprechpersonen und Vertreter:innen des:der Kund:in. VERBUND beachtet dabei stets die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzinformation von VERBUND, die jeweils aktuell unter www.verbund.at/datenschutz abrufbar ist.

10.2. VERBUND ergreift dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Zugriffe. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass nach dem Stand der Technik nicht vollständig verhindert werden kann, dass Dritte unbefugt versuchen können, auf diese Daten Zugriff zu nehmen.

10.3. Der:Die Kund:in ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner:ihrer Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Der:Die Kund:in ist damit einverstanden, Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Zustellungen von Mitteilungen und Erklärungen von VERBUND an den:die Kund:in können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Daten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

11.1. Auf diese AGB und den Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.

11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten auf Grundlage dieser AGB ist der Sitz von VERBUND in 1010 Wien.

12. Sonstiges

12.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrages davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich.

12.2. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB oder des Vertrages haben unbeschadet der Bestimmungen in diesen AGB grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform und nichts Abweichendes vereinbart ist, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt.

12.3. Für Anfragen zu Vertragsinhalten und Rechnungen oder bei Beschwerden steht dem:der Kund:in die VERBUND-Serviceline unter Tel. 0800 210 210 zur Verfügung. Der:Die Kund:in kann Anfragen und Beschwerden auch unter folgender E-Mail-Adresse einbringen: echarging@verbund.at.